

Satzung des Vereins

Bayerische-Eicher-Fahrer am Hausler-Hof e.V.



Stand der Satzung:
14. Januar 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Bayerische-Eicher-Fahrer am Hausler-Hof e.V.**“

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V.

- 1.1 Der Sitz des Vereins ist Hallbergmoos am Hausler-Hof
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Mit Feldvorführungen beabsichtigt der Verein das Ansehen der Landwirtschaft bei Verbrauchern und der „Stadtbevölkerung“ zu erhalten und den Weg zu einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu bieten.
- b) Das Heranführen junger und begeisterter Eicher-Fans an historischen landwirtschaftlichen Arbeiten.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ziele des Vereins

- a) Eicher-Treffen mit Feldvorführung zu organisieren und zu veranstalten. Eicher-Fans sollen somit Möglichkeiten gegeben werden mit Ihren Eicher-Traktoren und Geräten/Maschinen selbst aktiv an Feldvorführungen mitzuwirken.
- b) Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere von historischen Traktoren und landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen der Firma Eicher.
- c) Gedankenaustausch, Fachsimpeln in geselliger Runde (Stammtisch).
- d) Gegenseitige Unterstützung bei Restaurierungen und Beschaffung von Ersatzteilen.
- e) Zweckgebundene Unterstützungen des Eicher-Museums der Eicher-Freunde Forstern.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- b) Mitglied als natürliche Person kann nur werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand zu richten.
- d) Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- e) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.
- f) Neben der persönlichen Kommunikation ist es wünschenswert, dass jedes Mitglied dem Verein zusätzlich zur Postadresse eine gültige Emailadresse mitgeteilt wird, um den Informationsaustausch untereinander zu erleichtern.
Mit der Bekanntgabe der Emailadresse erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass der vereinsinterne Schriftverkehr auch per E-Mail zugestellt werden kann. Das Mitglied hat jedoch selbst dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein die aktuellste Emailadresse bekannt gegeben ist.
- g) Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten

4.1 Austritt aus dem Verein

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
- c) Die Mitgliedschaft endet jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht mehr zurückerstattet.

4.2 Ausschluss aus dem Verein

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während des Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
Ferner bei einer rechtskräftigen Verurteilung eines Verbrechens.
- b) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- d) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
- e) Geleistete Beiträge können nicht zurückerstattet werden.
- f) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
- g) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) 1. Geschäftsführer
- d) 2. Geschäftsführer

1.1 Aufgabe des 1. und 2. Vorsitzenden

- a) Führung des Vereins
- b) Gesamtorganisation von Veranstaltungen
- c) Kontakt zu andern Vereinen
- d) Behörden- und Pressearbeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Beide vertreten gemeinsam den Verein nach außen hin, gegenüber Behörden, Vereinen und Organisationen.

1.2 Aufgabe des 1. und 2. Geschäftsführers

- a) Kassenführung
- b) Organisation des Kassenwesens bei Veranstaltungen
- c) Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- d) Führung einer Inventar-Liste
- e) Führung des Archiv

2. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) Dem Vorstand
- b) 5 Beisitzer (bis 50 Vereinsmitgliedern – bei je weiteren angefangenen 10 Mitglieder erhöht sich die Zahl um 1)
- c) Jeder Beisitzer ist verpflichtet einen bestimmten Aufgabenbereich zu übernehmen.

Dies sind:

- Organisator – Feldvorführung
 - Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben
 - Technik-Unterstützer
 - Mitgliederbetreuung – Shop
 - Unterstützer der Vorstände
- d) Zur Klarlegung der Aufgaben gegenüber den Mitgliedern, wird sich die Vorstandschaft zusätzlich zu den bereits genannten Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

3. Wahlen der Vorstandschaft

- a) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Wahlen sollen geheim abgehalten werden.
- c) Alle gewählten Vorstandschaftsmitglieder sind stimmberechtigt.
- d) Die Vorstandschaft kann Mitglieder kooptieren – für bestimmte oder befristete Aufgaben (insbesondere bei Großveranstaltungen)
- e) Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

3.1 Kassen-/Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden aus der Mitte der Mitglieder alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Vereinskasse jährlich zu prüfen und einen Prüfbericht über die Kassenführung abzugeben.

3.2 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft tritt mindestens 4-mal im Jahr zusammen.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Gefasste Beschlüsse werden durch ein Mitglied der Vorstandschaft protokolliert und vom 1. und 2. Vorsitzenden unterschrieben.
- d) Jedes Mitglied der Vorstandschaft erhält eine Kopie des Protokolls.

4. Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohn- oder Emailadresse (siehe auch § 4, e).
- b) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
 1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden mit Aussprache
 2. Kassenbericht des 1. Geschäftsführers mit Aussprache
 3. Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 4. Entlastung der Vorstandschaft
 5. Wahl der Vorstandschaft (§4 Abs. 2)
 6. Wahl der Rechnungsprüfer
 7. Satzungsänderungen
 8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied und jede juristische Person eine Stimme.
- d) Die Art der Abstimmung bei Beschlüssen (geheime oder offene Abstimmungen) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Aufnahmegebühren
- j) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.
- k) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht wurden, spätere nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

4.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder einzuberufen
- b) oder auf Beschlussfassung der Vorstandschaft

§ 7 Protokolle

- a) Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
- b) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- c) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Protokolle einzusehen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Änderungen der Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Jugendliche von 14 – 18 Jahre o. bis Ausbildungsende 12,00 € jährlich
- c) Erwachsene 24,00 € jährlich
- d) Ehepartner 12,00 € jährlich
- e) Die Beiträge werden jährlich im Januar per Lastschrift eingezogen.

§ 9 Datenschutzerklärung

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Geburtsdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person schutzwürdiges Interesse hat oder welches der Verarbeitung entgegensteht.
- b) Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen, Feierlichkeiten auf dem – wenn möglich - elektronischen Weg bekannt. (siehe § 4, e)
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

- c) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandesmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- d) Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- e) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10 Haftung des Vereins

- a) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder darüber hinaus mit ihrem Privatvermögen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- b) Für Mitglieder, die unbefugt und grob fahrlässig handeln, ist die persönliche Haftung nicht ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche und ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen und einer Anwesenheit $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder von beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.
- b) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- c) In der gleichen Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

- d) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Hallbergmoos mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Hallbergmoos im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Hallbergmoos, 14.01.2015

1. Vorstand

2. Vorstand